

von vor ort

Fair vermitteln!

Die Fleischindustrie zeigt:
grenzüberschreitende Rekrutierung braucht Regeln



Berlin, 20. Dezember 2021

Sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages,

wir haben uns sehr über Ihr Interesse an unserer Veranstaltung zum Thema „Fair vermitteln! Die Fleischindustrie zeigt: grenzüberschreitende Rekrutierung braucht Regeln“ gefreut.

Nach einem Jahr der konkreten Erfahrungen mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz können wir klar sagen: Die Übernahme der vielen osteuropäischen, ehemals bei Subunternehmen Beschäftigten in die Stammbesellschaften von Schlachthöfen und Fleischverarbeitern hat stattgefunden. Das war ein Meilenstein, es ist aber zugleich auch die Voraussetzung auf dem Weg zu besseren Arbeitsbedingungen in der Branche. Fraglos liegt hier noch ein ordentliches Stück Weg vor uns: für die Betriebe und Kommunen, für die Kontrollbehörden, für uns als Gewerkschaften, aber auch für Sie als Gesetzgeber.

Ein Thema, das uns, die Beschäftigten und Betriebsräte zunehmend umtreibt, ist, dass die ehemaligen Subunternehmer heute in alt/neuer Funktion auftreten: Sie sind nach wie vor mit der Vermittlung/Rekrutierung von Beschäftigten aus osteuropäischen EU-Mitglieds- und Westbalkanstaaten beauftragt. Teilweise umfassen diese „Dienstleistungen“ im Auftrag der Schlachthöfe und Fleischverarbeiter auch die betrieblichen Ein- und Unterweisungen, die Arbeitszeiterfassung bis hin zur Lohnbuchhaltung. Ganz zu schweigen vom Transport und der Vermittlung von Unterkünften, wo sie auch noch als Vermieter auftreten.

Es ist kein Geheimnis, dass die Methoden der Anwerbung aus einer bösen Mischung aus Druck, Ausnutzen von Armut und Not sowie falschen Versprechungen bestehen.

Auch wissen wir von einem Leiharbeitsunternehmen, das lange Jahre als Werkauftragnehmer bei einem großen Fleischverarbeiter tätig war, dass dieses – trotz eines erfolgreich gegen das Unternehmen geführten Verfahrens wegen Menschenhandels – nach wie vor mit der Rekrutierung von Beschäftigten beauftragt ist.

Wie Sie wissen, unterliegt die private Arbeitsvermittlung/Rekrutierung in Deutschland seit dem Jahr 2002 keiner Regulierung mehr. Private Arbeitsvermittler benötigen lediglich eine Gewerbeanmeldung. Und sie können eine Vergütung von Arbeitssuchenden verlangen.

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Hauptverwaltung I Vorstandsbereich 1
Haubachstr. 76, 22765 Hamburg
Telefon 040 38013-110, Fax 040 38013-220
hv.vorstand-zeitler@ngg.net

Geschäftsführender Hauptvorstand:
Guido Zeitler (Vorsitzender)
Freddy Adjan
Claudia Tiedge

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE44 5005 0000 0001 0302 20
BIC: HELADEFXXX
www.ngg.net

Wie das Beispiel der Fleischindustrie zeigt, muss sich dies dringend wieder ändern: Insbesondere grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung braucht Regulierung!

Wir bitten Sie deshalb mit einigem Nachdruck darum – sofern Sie sich nicht erneut für ein Arbeitsvermittlungsmonopol der Bundesagentur für Arbeit erwärmen können – mindestens ein Regulierungsniveau sicherzustellen, wie es jüngst vom rumänischen Parlament beschlossen wurde. Dort trat Ende April 2021 eine Gesetzesnovellierung (des LEGE Nr. 156/2000) in Kraft, die Unternehmen mit Sitz in Rumänien, die in der grenzüberschreitenden Arbeitsvermittlung tätig sind, bußgeldbewehrt ein Korsett an einzuhaltenden Regularien anlegt.

Bestandteile des Gesetzes sind beispielweise:

- Die Vermittlung darf gegenüber dem Arbeitnehmer nur kostenlos erfolgen;
- Alle Unternehmen müssen zertifiziert und vom Arbeitsministerium akkreditiert werden.
- Sie werden regelmäßig geprüft auf ihre Seriosität, ihre wirtschaftliche Basis/Kreditwürdigkeit, ihre Zuverlässigkeit als Arbeitgeber;
- Sie müssen erklären, unter welchen Bedingungen die Vermittlungstätigkeit ausgeübt wird (bspw.: Wer zahlt Vermittlungsgebühren?);
- Die Zwischenschaltung weiterer Dienstleistungsanbieter ist verboten;
- Der Arbeitsvermittler ist verpflichtet, der Arbeitnehmer*in vor Abreise Arbeitsverträge schriftlich, sowohl in der Sprache des Gastlandes, als auch in der Muttersprache zur Verfügung zu stellen;
- Der Arbeitsvermittler muss ebenfalls einen schriftlichen Vermittlungsvertrag mit dem Arbeitssuchenden abschließen.

Arbeits- und Vermittlungsverträge müssen unter anderem folgende Angaben enthalten:

- Informationen über den ausländischen Arbeitgeber, inkl. Steuerwohnsitz;
- Die Tätigkeit, die vom Arbeitnehmer ausgeübt werden soll, die Dauer der Beschäftigung in Monaten/Tagen, Einstellungs- und Kündigungsbedingungen, die maximalen Arbeitszeiten und minimalen Pausenzeiten, Informationen zum Brutto- und Nettogehalt, die Höhe des Stunden-/Monatslohns, Informationen über Gehaltszuschläge, Überstundenvergütung, die jährliche Mindestdauer des bezahlten Arbeitsurlaubs;
- Gesetzliche Mindestlohnvorschriften im jeweiligen Zielland;
- Informationen zum Arbeitsschutz und zu allgemeinen Arbeitsbedingungen;
- Informationen über die Unterbringung während der Ausübung der Tätigkeit im Ausland;
- Gewährleistung des Transports ins Gastland sowie von der Unterkunft zur Arbeitsstätte, Rückführungsbedingungen im Fall des Auftritts einer arbeitsbezogenen Krankheit, eines Arbeitsunfalles oder im Todesfall;
- Informationen über die Steuer- und Sozialbeiträge, die vom Arbeitnehmer zu zahlen sind zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung;
- Kontaktinformationen der rumänischen Botschaft und der Aufsichtsbehörden im Zielland.

Zusätzlich müssen bei der Vermittlung von Saisonarbeitskräften – neben anderen – die folgenden Aspekte in den Arbeits- und Vermittlungsverträgen enthalten sein:

- Ein Mietvertrag mit Angaben zu den Unterbringungsbedingungen und eine Erklärung des Arbeitgebers, dass er die Mindeststandards für Sicherheit und Gesundheitsschutz erfüllt;
- Erklärung des Arbeitgebers zur Rückerstattung der Hin- und Rückreisekosten.

Wir werben dafür, dass auch von deutscher Seite ein so klares Signal an Unternehmen gesendet wird, die grenzüberschreitend Beschäftigte vermitteln. Es muss klar werden, dass es Regeln gibt, die menschenwürdige Rekrutierung definieren, dass diese selbstverständlich einzuhalten sind und dies auch kontrolliert wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter hv.berlin@ngg.net selbstverständlich gerne zur Verfügung. Und gerne schicken wir Ihnen auch den Wortlaut des zitierten rumänischen Gesetzes zu, das allerdings leider noch nicht in amtlicher Übersetzung vorliegt.

Mit herzlichen Grüßen

Guido Zeitler
Vorsitzender

Susanne Uhl
Leiterin des Hauptstadtbüros